

## Erläuterungen zu den Grundstücksanschlüssen

### Erläuterung zur Datenerfassung

Der **Antrag** ist vollständig auszufüllen, um Rückfragen und Missverständnisse zu vermeiden. **Flur- und Flurstücksbezeichnungen** müssen richtig angegeben werden. Der Antrag kann nur vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Grundstückserwerber unterzeichnet werden.

Sind mehrere Personen **Eigentümer** bzw. Inhaber des Erbbaurechts des anzuschließenden Grundstückes (z.B. Ehegatten, Erbengemeinschaften usw.), so ist der Antrag von sämtlichen Berechtigten zu unterzeichnen. Die geforderten Angaben und Unterlagen sind Mindestangaben. Der WWAV ist berechtigt, weitere Unterlagen zu verlangen, wenn diese zur Bearbeitung und Entscheidungsfindung notwendig sind.

Es ist die **Nutzungsart** anzugeben. Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung und bei Anfall nicht-häuslichen Schmutzwassers ist eine gesonderte **Einleitgenehmigung** erforderlich.

Angaben zu den **angeschlossenen befestigten Flächen** bedarf es nur bei vorhandener öffentlicher Niederschlagswasseranlage. Andernfalls muss das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder verwertet werden.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird ein **Vor-Ort-Termin** vereinbart. Sie erhalten eine **Genehmigung**, in der die Anschlussbedingungen fixiert sind. Die Auftragserteilung ist zu unterschreiben und uns schnellstmöglich zurückzusenden. Die Vergabe an die Baufirma zur Herstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch die Nordwasser GmbH. Der Baubetrieb setzt sich zwecks Realisierung und Terminabstimmung mit Ihnen in Verbindung.

Die **Bedingungen** zum Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen des WWAV zur Wasserlieferung und zur Übernahme der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, ergeben sich aus den Satzungen des WWAV.

### Technische Informationen zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasseranlage

Der **Grundstücksanschluss für Trinkwasser** besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Grundstücksanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Trinkwassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil. Der Grundstücksanschluss gehört zur Betriebsanlage des WWAV und steht in dessen Eigentum.

**Grundstücksanschlüsse** werden ausschließlich durch den WWAV hergestellt, unterhalten, erneuert, abgeändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse zu schaffen.

Die **Grundstücksanlage** schließt sich an die Hauptabsperrvorrichtung an und endet an den freien Ausläufen der Entnahmestellen oder an den Sicherungseinrichtungen des Kunden. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu unterhalten. Diese Arbeiten dürfen nur von einem **Installateurunternehmen** durchgeführt werden, welches im **Installateurverzeichnis** der Nordwasser GmbH aufgenommen ist.

Die **Wasserzähleranlage** beinhaltet den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

Die **Wasserzähleranlage** ist ebenfalls Bestandteil der Grundstücksanlage. Durch den WWAV wird lediglich der Wasserzähler zur Ermittlung des Wasserverbrauchs zur Verfügung gestellt. Eigenmächtige Veränderungen des Wasserzählerstandortes sind nicht statthaft.

Zur **Werkstoffauswahl** für die Grundstücksanlage sind die Trinkwasseranalysen des jeweiligen Einzugsgebietes heranzuziehen.

**Grundstücksanschlüsse** und die **Grundstücksanlagen** dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden ist (gilt bei Veränderungen oder Auswechselungen von Grundstücksanschlüssen), ist auf Kosten des Antragstellers durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungsanlage zu entfernen, wobei die Grundstücksanlage und die Wasserzähleranlage bei der Herstellung eines dringend erforderlichen Hauptpotenzialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen sind. Der Potenzialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht beeinträchtigt werden.

Ist der **Einbau der Wasserzähleranlage** in einem frostfreien Raum nicht möglich, ist ein Wasserzählerschacht unmittelbar an der Grundstücksgrenze nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Das Gleiche trifft bei einem Grundstücksanschluss zu, dessen Länge auf dem Grundstück 15 m überschreitet.

Zwischen **Eigengewinnungsanlagen**, zu denen u.a. Brunnen und **Regenwassernutzungsanlagen** gehören, und dem öffentlichen Netz dürfen keine Verbindungen bestehen. Diese Anlagen müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Sie sind außerdem beim Gesundheitsamt anzuzeigen und beim WWAV anzumelden.

### Technische Informationen zum Anschluss an die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasseranlage

**Grundstücksanschluss** ist der Kanal, der erforderlich ist, das Grundstück an die öffentliche Schmutz- und/oder Niederschlagswasseranlage anzuschließen. Der Grundstücksanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasseranlage.

Die Lage des vorverlegten Grundstücksanschlusses ist aus dem nach der Antragsbearbeitung übergebenen **Bestandsplan** ersichtlich.

Ist kein **Grundstücksanschluss** (vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze) vorhanden, wird die Herstellung durch die Nordwasser GmbH beauftragt bzw. ausgeführt.

Die **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Einrichtung, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Ableiten und Klären des Abwassers auf dem Grundstück dient. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrreinrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen (Kontrollschächte). Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen sowie alle sonstigen auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegten Leitungen. Die Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Revisionsschacht, ist durch den Grundstückseigentümer zu errichten, zu betreiben und zu erneuern.

Der **Revisionsschacht** ist auf dem im Datenerfassungsbogen benannten Grundstück an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich bzw. zu zwischenliegenden Grundstücken (1. Grundstücksgrenze) einzubauen.

Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage hat nach **DIN 1986** zu erfolgen.

Grundsätzlich muss jede Falleitung als Lüftungsleitung bis über das Dach geführt werden. Grund- und Sammelleitungen in Anlagen ohne Falleitung sind mit mindestens einer **Lüftungsleitung** über das Dach zu versehen.

Das Grundstück ist gegen **Rückstau** zu sichern. Rückstaugefährdet sind die Bereiche eines Gebäudes, die unter der Geländeoberkante liegen. Als technische Möglichkeit bieten sich Rückstausicherungen bzw. der Einbau einer Hebeanlage an.

Als maßgebende **Rückstauenebene** gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss, sofern keine andere Festlegung getroffen wird. Bei ausschließlicher Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken entspricht die dem Grundstück zugeführte Trinkwassermenge der anfallenden Schmutzwassermenge. Die Betreuung von **Eigengewinnungsanlagen** (Brunnenwasser- und Regenwassernutzung) bedarf der Zustimmung des WWAV. Die aus diesen Anlagen nach Gebrauch in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen sind gesondert zu messen.